

Vereinbarung

zwischen der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten
der Konrad-Zuse-Schule, Hünfeld

u n d

der sozialpädagogischen Institution: _____

1. Die o. g. Institution ist bereit, den Schüler/der Schülerin _____
der Klasse: _____ Schuljahr 20 /
im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung im 2. Ausbildungsjahr der
Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten zu unterweisen.
2. Die berufspraktische Ausbildung beginnt mit Schuljahresbeginn und endet vor der
mündlichen Prüfung der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten. Die wöchentliche
Arbeitszeit beträgt abzüglich der beiden Berufsschultage 21 Stunden. Die Arbeitszeit schließt die
Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.
3. Die Schüler der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten treten nicht in ein besonderes
Arbeitsverhältnis zur sozialpädagogischen Einrichtung; sie bleiben der Berufsfachschule rechtlich
und disziplinarisch unterstellt. Die Anleiterin/der Anleiter der Einrichtung ist jedoch in ihren
Räumen weisungsberechtigt (siehe Erlass des Hessischen Kultusministers vom 8. November
1996 (ABl. 12.96, S. 631 ff). Bei außergewöhnlichen Fehlzeiten des Praktikanten/der Praktikantin
informiert die Einrichtung die Schule.
4. Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler:
Sie sind nach Bundesgesetz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung gegen
Arbeitsunfall versichert.
5. Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:
Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind über die Schule
gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine
private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgenommen sind hierbei
Schäden durch das Bewegen von Fahrzeugen.
6. Die Ferien der Schüler/innen werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
Sie richten sich in der Regel nach den Schulferien.
7. Die Schülerinnen haben über die berufspraktische Ausbildung Tätigkeitsnachweise und Berichte
anzufertigen, die von der Ausbildungsstelle und von der Schulleitung gegengezeichnet werden.
8. Die Ausbildungsstelle bescheinigt der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten auf einem
Vordruck die von den Praktikanten/innen geleisteten Arbeitszeiten. Zensuren werden nicht erteilt.
In außergewöhnlichen Fällen kann die Bescheinigung verweigert werden.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstelle

.....
Stempel und Unterschrift der Schule